

Wasserversorgungsverband „Oberes Pfinztal“, 75210 Keltern

Aufgrund der §§ 1, 2, 5, 6, 13, 16, 20 und 21 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16. September 1974 (Ges. Bl. S. 408), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.07.2004 (Ges. Bl. S. 469), und den §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) in der Fassung vom 24.07.2000 (Ges. Bl. S. 581, ber. S. 698, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2003 (Ges. Bl. S. 271) hat die Verbandsversammlung am 18. November 2021 folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen.

I. Allgemeines

§ 1 Mitglieder, Name, Zweck und Sitz des Verbandes

1. Die Gemeinden Keltern und Remchingen, beide Enzkreis, bilden unter dem Namen „Wasserversorgungsverband Oberes Pfinztal“ einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (GKZ).
2. Der Zweckverband hat die Aufgabe, die Gemeinde Keltern und Remchingen, hier nur Ortsteil Nöttingen ohne Darmsbach, mit Trinkwasser zu versorgen.
3. Der Zweckverband ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen, ein Gewinn wird nicht erstrebt.
4. Der Sitz des Verbandes ist Keltern/Enzkreis.

§ 2 Umfang des Unternehmens

Der Verband erschließt die notwendigen Wasservorkommen und leitet das Wasser den Verbandsgemeinden zu.

Er unterhält und bewirtschaftet die vorhandenen Anlagen und baut sie bei Bedarf weiter aus.

Die Ortsnetze der Gemeinden verbleiben in deren Eigentum und werden von ihnen bewirtschaftet.

II. Verwaltung und Vertretung des Verbandes

§ 3 Organe

1. Organe des Zweckverbandes sind:
 - a) die Verbandsversammlung (§ 4)
 - b) der Verwaltungsrat (§ 6)
 - c) der Verbandsvorsitzende (§ 7)
2. Soweit sich aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit und aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, sind auf Vertretung und Verwaltung des Zweckverbandes die Bestimmungen der Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden.

§ 4 Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Verbandsgemeinden und den darüber hinaus noch zu wählenden Vertretern. Mit dem Bürgermeister wird die Zahl der Vertreter der einzelnen Verbandsgemeinden wie folgt bestimmt:
Keltern: 10 Vertreter
Remchingen: 4 Vertreter
2. Der Gemeinderat einer jeden Verbandsgemeinde wählt die erforderlichen Vertreter.
3. Die Amtszeit der Vertreter in der Verbandsversammlung entspricht der Amtszeit als Gemeinderäte. Die Neuwahl zur Verbandsversammlung erfolgt jeweils innerhalb von zwei Monaten nach der Gemeinderatswahl.
4. Scheidet ein Vertreter vorzeitig aus dem Gemeinderat aus, so wählt der Gemeinderat für die Restdauer einen Ersatzmann.
5. Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbandes. Sie ist für den Erlass von Satzungen zuständig und beschließt insbesondere über
 1. Änderung der Verbandssatzung,
 2. Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und über die Auflösung des Verbandes,
 3. Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters, ferner über die Aufwandsentschädigung und über die Entschädigung von ehrenamtlichen Tätigkeiten,
 4. Feststellung des Haushaltsplanes sowie Festsetzung der zu erhebenden Umlagen der vorgesehenen Kreditaufnahmen und des Höchstbetrages der Kassenkredite,
 5. Feststellung des Jahresabschlusses,
 6. Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften oder Verpflichtungen über 25.000 €,
 7. Ausführung von Investitionsmaßnahmen,
 8. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten über 25.000 €,
 9. Bestellung der Bediensteten des Verbandes,
 10. alle sonstigen Angelegenheiten, die für den Zweckverband von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,
 11. die Vergütung der Bediensteten des Verbandes.

§ 5 Geschäftsführung

1. Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung mit einer angemessenen Frist schriftlich zu den Sitzungen ein. Die Verbandsversammlung muss mindestens einmal im Jahr einberufen werden, aber auch dann, wenn mindestens 1/3 der Verbandsvertreter unter Angabe des Gegenstandes der Verhandlung dies beantragt. Der Gegenstand muss zum Aufgabenkreis des Zweckverbandes gehören.

2. Die Verbandsversammlung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung beraten und beschließen. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der ordnungsgemäß einberufenen Vertreter anwesend sind. Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit zu einer neuen Sitzung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der Einberufung zur zweiten Versammlung ausdrücklich hinzuweisen.

§ 6 Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat besteht aus den Bürgermeistern der Verbandsgemeinden. Den Vorsitz führt der Verbandsvorsitzende. Der Verwaltungsrat bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist.
2. Der Verwaltungsrat beschließt über die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis zum Betrag von 25.000 € im Einzelfall.

§ 7 Verbandsvorsitzender

1. Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter im Verband werden auf die Dauer von sechs Jahren von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Bei Stimmgleichheit findet ein zweiter Wahlgang statt. Ergibt die zweite Wahl ebenfalls Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
2. Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter können dieses Amt nur solange innehaben, als sie Vertreter der Gemeinde im Sinne des § 4 Abs. 1 und 2 sind.
3. Scheidet der Verbandsvorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus, so findet eine Neuwahl unverzüglich nach Benennung des neuen Vertreters statt.
4. Dem Verbandsvorsitzenden werden zur dauernden Erledigung übertragen:
 1. die Zuziehung Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten der Verbandsversammlung,
 2. die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis zum Betrag von 6.000 € im Einzelfall,
 3. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Versicherungsverträgen, soweit sie 600 € im Einzelfall nicht übersteigen.

§ 8 Bedienstete des Verbandes

1. Bedienstete des Verbandes sind
 - a) Verbandsschriftführer
 - b) Verbandsrechner
 - c) das zur ordnungsgemäßen Überwachung und Wartung der technischen Verbandsanlagen erforderliche Personal (Verbandswassermeister).
2. Die Bediensteten des Verbandes werden von der Verbandsversammlung gewählt.

§ 9 Entschädigung

Der Verbandsvorsitzende und die Vertreter der Verbandsversammlung erhalten eine Entschädigung, die von der Verbandsversammlung in einer besonderen Satzung festgesetzt wird.

III. Wirtschaftsführung, Kassen- und Rechnungswesen

§ 10 Wirtschaftsführung

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgen auf den geltenden Vorschriften für die Kommunale Doppik.

§ 11 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Betriebskostenumlage

1. Der Verband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Betriebskostenumlage, soweit der Finanzbedarf nicht durch andere Einnahmen gedeckt werden kann. In der Betriebskostenumlage werden sämtliche Kosten der Erfolgsrechnung erfasst.
2. Die Umlageerhebung erfolgt entsprechend der in § 15 der Satzung aufgeführten Verteilung.

§ 13 Vermögensumlage

1. Der Finanzbedarf für die Ausgaben für Investitionsmaßnahmen wird, soweit nicht andere Einnahmen zur Verfügung stehen, durch eine Vermögensumlage der Verbandsmitglieder aufgebracht. Die Vermögensumlage beinhaltet sämtliche Ausgaben der Investitionsmaßnahmen.
2. Die Umlagenerhebung erfolgt entsprechend der in § 15 der Satzung aufgeführten Verteilung.

§ 14 Umsatzsteuer

Die Betriebskostenumlage (§ 12) und die Vermögensumlage (§ 13), sind Nettoumlagen. Die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) wird daneben in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe zusätzlich erhoben.

§ 15 Festsetzung und Fälligkeit der Umlagen

1. Die Betriebskosten- und Vermögensumlage wird wie folgt erhoben:
 - a) Ein Drittel nach der vom Stat. Landesamt zum 30.6. des Vorjahres fortgeschrittenen Einwohnerzahl der einzelnen Verbandsgemeinden bzw. der Ortsteile.
 - b) Zwei Drittel nach dem Wasserbezug der einzelnen Verbandsgemeinden vom 1.10. des vorletzten bis 30.9. des letzten dem Haushaltsjahr vorangegangenen Jahres.
2. Die Umlagen werden im Haushaltsplan vorläufig festgesetzt. Die endgültige Umlage richtet sich nach dem Rechnungsergebnis.

3. Die Anforderungen der Umlagen erfolgen mittels Umlagebescheid. Die Umlagen werden in vierteljährlichen Teilbeträge jeweils zur Quartalsmitte fällig. Solange der Haushaltsplan noch nicht verabschiedet ist, können Abschlagszahlungen aufgrund der Umlagenhöhe des Vorjahres angefordert werden.
4. Rückständige Umlagen sind ab dem Tag der Fälligkeit mit 2 % über dem Diskontsatz zu verzinsen.

IV. Vermögensauseinandersetzungen

§ 16 Vermögensverteilungsquote

1. Das Vermögen des Verbandes, das sich aufgrund der festgesetzten Jahresrechnung ergibt, wird entsprechend der nach § 15 Abs. 1 und 2 festgelegten Umlage aufgeschlüsselt.
2. Der Verband teilt den Gemeinden bis spätestens 1.6. eines jeden Jahres den auf sie entfallenen Anteil am Verbandsvermögen mit.

§ 17 Aufnahme neuer Mitglieder

1. Der Verband kann mit Zustimmung aller bisherigen Mitglieder weitere Mitglieder aufnehmen.
2. Über Baukostenverteilung und die Vermögensverteilung (§ 16) ist vor der Aufnahme des neuen Mitglieds zwischen diesem und dem Verband im Benehmen mit der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde eine vertragliche Abmachung herbeizuführen.

§ 18 Ausscheiden einzelner Mitglieder

Will eine Gemeinde aus dem Verband ausscheiden, so ist dies schriftlich mitzuteilen. Das Ausscheiden erfolgt mit Ablauf des übernächsten Jahres und nach beschlossener Satzungsänderung.

§ 19 Auflösung des Zweckverbandes

1. Die Auflösung des Zweckverbandes kann nur mit einstimmigem Beschluss der Verbandsversammlung erfolgen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung des Gemeinderats jeder Mitgliedergemeinde.
2. Im Falle der Auflösung des Verbandes ist das Verbandsvermögen bestmöglich zu verwerten und das Reinvermögen unter die noch beteiligten Gemeinden entsprechend ihrem Anteil am Verbandsvermögen aufzuteilen.
3. Bisherige Verbandsgemeinden haben an die Vermögenswerte des aufzulösenden Verbandes ein Vorkaufsrecht. Die Einzelheiten der Liquidation beschließt die Verbandsversammlung.

§ 20 Entscheidung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und seinen Mitgliedsgemeinden sowie unter den Mitgliedsgemeinden über die Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Verbandsverhältnis, insbesondere über das Recht zur Benützung der Verbandseinrichtungen und über die Pflicht zur Tragung der Verbandslasten ist die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde als Schlichtungsstelle anzurufen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so richtet sich das weitere Verfahren nach den Vorschriften über die Verwaltungsgerichtbarkeit.

V. Sonstiges

§ 21 Öffentliche Bekanntmachung

1. Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Verbandsgemeinden in der für gemeindeeigene Bekanntmachungen satzungsgemäßen Form. Der Haushaltsplan des Verbandes wird im Zusammenhang mit der öffentlichen Bekanntmachung in allen Verbandsgemeinden nur auf dem Rathaus der Sitzgemeinde öffentlich ausgelegt.
2. Für den Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit einer öffentlichen Bekanntmachung nach Abs. 1 ist die letzte Bekanntmachung maßgebend.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 5 GKZ i.V.m. § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Keltern, den 18. November 2021

Steffen Bochinger

Verbandsvorsitzender